



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.09.2021

Jahrgang/Nummer L/66

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 26. September 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 28b Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 (BayMBI. Nr. 615) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzen den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. Die Werte der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen lagen am 24.09.2021 bei 32,7, am 25.09.2021 bei 21,8 und am 26.09.2021 bei 29,4.

Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 26.09.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Ab Dienstag, den 28. September 2021, gelten daher bis auf Weiteres die Regelungen der 14. BayIfSMV zur Inzidenzeinstufung unter dem Schwellenwert von 35.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 28. September 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

Das bedeutet insbesondere, dass die 3G-Regelung entfällt. D.h. Anbieter, Veranstalter oder Betreiber müssen keine Impfnachweise, Genesenen- oder Testnachweise überprüfen, da diese für geschlossene Räume bei einer Inzidenz von 35 und darunter nicht verpflichtend sind.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von folgenden Angeboten in geschlossenen Räumen:

Öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielflächen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen sowie Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 14. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der 14. BayIfSMV).

Kitzingen, 26.09.2021

Tamara Bischof

Landrätin